

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 20. September 1994

G 5 h Weisslingen. Wasserversorgung der Gemeinde. Quell-  
(G 13 h fassung Maienbüel. Genehmigung der Grundwasserschutz-  
zonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Weisslingen erarbeitete das Geologische Büro Dr. U.P. Büchi, Benglen, in den hydrogeologischen Berichten Nr. 580 vom 17. Januar 1975 und Nr. 1343 vom 18. April 1980 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Maienbüel. Das Ingenieurbüro Werffeli + Winkler, Effretikon (heute: E. Winkler + Partner AG) unterbreitete die Schutzzonenakten am 23. Mai 1980 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 6. Juni 1980 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 18. November 1981 setzte der Gemeinderat Weisslingen die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dagegen wurden zwei Rekurse erhoben, welche mit Beschlüssen des Bezirksrates Pfäffikon vom 19. Juli 1982 und 3. Mai 1984 als erledigt abgeschrieben wurden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 11. Juli 1991 sind beim Bezirksrat gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Weisslingen keine Rechtsmittel mehr hängig. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei vom 24. August 1994 sind die beiden Beschlüsse des Bezirksrates Pfäffikon nicht mit Rekurs angefochten worden und daher rechtskräftig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Maienbüel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Maienbüel dem Gemeinderat Weisslingen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 18. November 1981 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Maienbüel und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 1065/5-51 der Quelle Maienbüel im Massstab 1:1'000 vom November 1981
- Schutzzonenreglement Quelle Maienbüel vom November 1981.

II. Der Gemeinderat Weisslingen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen, 8484 Weisslingen, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 20. September 1994  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

